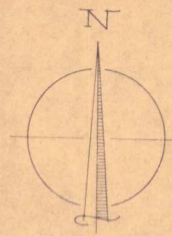


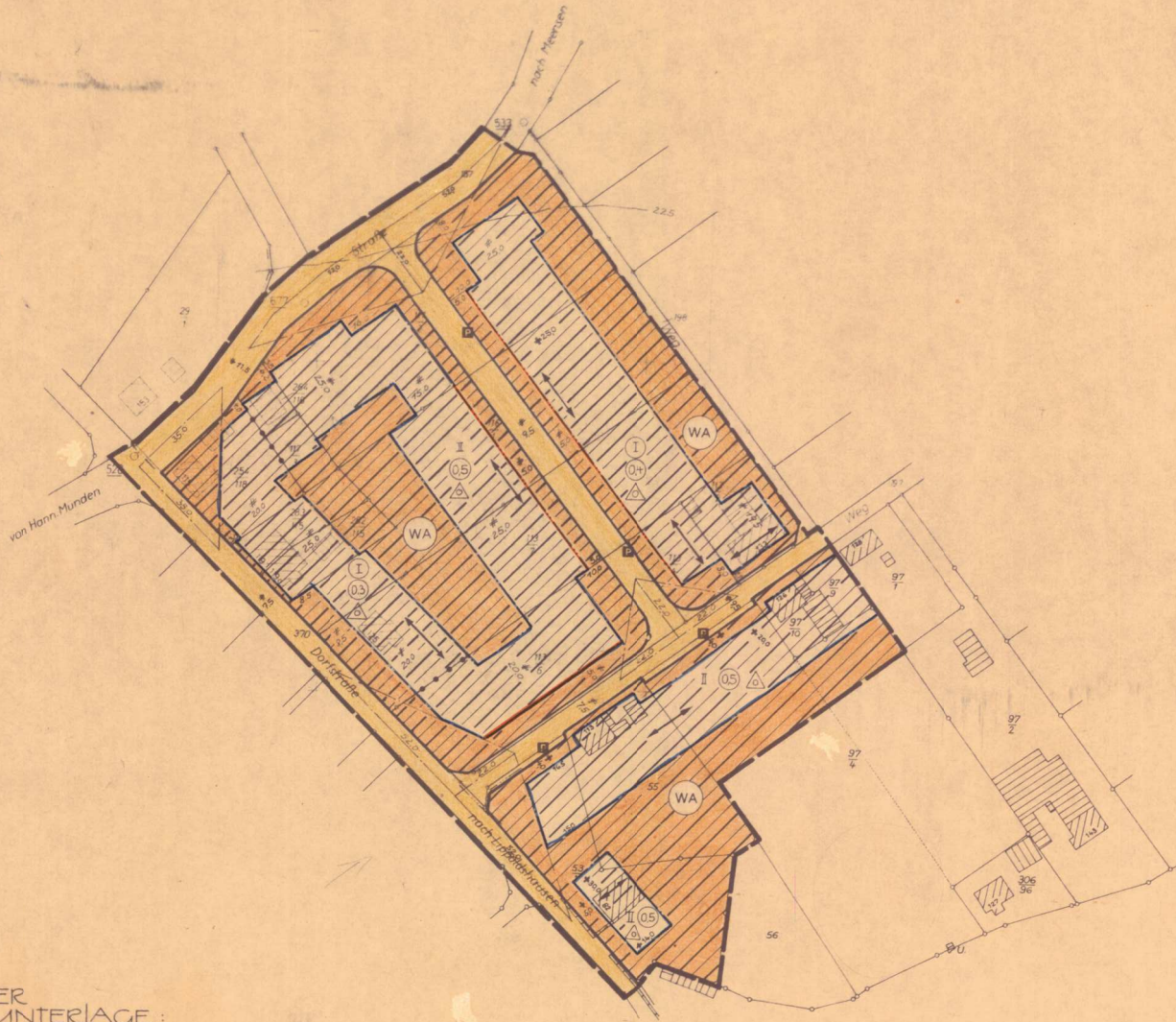
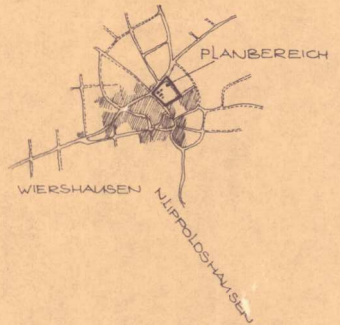
Die Vervielfältigung ist unter den Bedingungen der Verpfändungserklärung vom Amt gestattet worden.
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:
BEBAUUNGSPLAN
BEI GEFÜHRT: BEGRÜNDUNG

GEMEINDE KREIS WIERSHAUSEN
REC.-BEZIRK HILDESHEIM
GEMARKUNG KATASTERAMT WIERSHAUSEN
FLUR. HANNMÜNDEN Z.T.W.



ÜBERSICHTSSKIZZE
M 1:25 000



LEGENDE DER PLANUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
 - ZWINGEND
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- VERKEHRSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN
 - BEGRENZUNG DER SICHTFÄCHEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER

BEI DEN NICHT VERWÄSSTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERGIBT SICH DER ABSTAND ZUR STRASSE AUS DER VORHANDENEN BAUFÜHRUNG

SICHTDREIECKSFÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCÜTTUNGEN SOWIE BEWÜCHS UND EINFRIEDLUNGEN ÜBER 80 cm ÜBER FAHREBAHN- OBERKANTE FREIZUHALTEN.

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BAUNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

WIERSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN 2

'HINTER DEM HOPFENBERGE'

M 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 50), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 14.10.69). SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI HÖCHSTENS HINZUSETZEN.
KATASTERAMT MÜNDEN, DEN 14.10.69
(SIEGEL) GEZ. RECKEFUSS
VERMESSUNGSOBERRAT

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG. BESCHLOSSEN.
AM 17.1.1966
WIERSHAUSEN, DEN 15.10.69
(SIEGEL) GEZ. RICHTER
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT/GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH
GEZ. K.-H. KELLER
HANNOVER, IM MAI 1968
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
AM 7.8.1969
WIERSHAUSEN, DEN 15.10.1969
(SIEGEL) GEZ. RICHTER
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DATUM UND DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNG ZEIT VORGESEHRT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 12.9.1970 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. ORTSBÜRO DÜREN AUSHANG
WIERSHAUSEN, DEN 12.9.1970
(SIEGEL) GEZ. RICHTER
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DABE VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 30.9. BIS 1.11.1970 EINSCHLÜSSLICH.
WIERSHAUSEN, DEN 4.11.1970
(SIEGEL) GEZ. RICHTER
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND 10 BBAUG. VOM 23.6.1960 (S. 341) SOWIE DES § 6 NVO VOM 4.3.1955 (NIEDERS. OVB. S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 7.5.71
WIERSHAUSEN, DEN 7.5.1971
(SIEGEL) GEZ. RICHTER
BÜRGER- UND GEMEINDEMEISTER UND GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG. NACH HASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM 14.4.1972 - 214-9.34.3 (2)
HILDESHEIM, DEN 14.4.1972
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG:
GEZ. BEUL

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM DEN 14.4.1972 IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES AUFGEFÜHRTEN AUFPLAGE BEIGETRETEN, DEN
(SIEGEL) GEZ. RICHTER
BÜRGER- STADT-/GEMEINDEMEISTER UND GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DATUM DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 3.8.1972 NR 25 GEM. § 12 BBAUG. IM AMTSBLATT FÜR DIE LÄNDKREISE GÖTTINGEN U. MÜNDEN MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÜNDLICH
WIERSHAUSEN, DEN 3.8.1972
(SIEGEL) GEZ. RICHTER
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR